

STRASSENREINIGUNG

Städte und Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, kommunale Straßen und Wege zu reinigen. Erledigen sie dies selbst, erheben sie hierfür von den Anliegern Gebühren.

Die Straßenreinigungsgesetze der Länder sehen aber häufig die Übertragung der Reinigungsverpflichtung auf die Grundstückseigentümer vor.

Welche Aufgaben für die Anlieger zumutbar sind und welche nicht, erläutert RA Stefan Walter von Haus & Grund Deutschland.

Foto: Klaus Hofmann



JUNI-SONDERTHEMA 122
Ab Juli wird es ernst: Der Energieausweis kommt – Was gilt es zu beachten?

NACHRICHTEN 123

HINTERGRUND 124
Eigenheimrente: Verbraucherzentrale begrüßt Riester-Förderung für Immobiliendarlehen • Nachbesserungsanspruch: BGH stärkt Rechte der Auftraggeber von Bauleistungen • Mängelbeseitigung: Ansprüche auch bei Schwarzarbeit • Verbraucherzentrale warnt: Mahnung der Energieversorger nicht nachgeben • Urteil zu Gaspreiserhöhungen: Erfolg für den Verbraucherschutz • Fördermittel: 126 Mio. Euro für Stadterneuerung • Aktuelle Studie: Ideale Altersvorsorge – das Eigenheim • Sparpotential: Alternative Reihenhaus – Teilen ist günstiger

FRAGEN UND ANTWORTEN 127
Baumbruch: Kosten der Gartenpflege? • Landwirtschaftspacht: Was kann ich verlangen? • Baumschutz: Sind Ersatzbäume zu pflanzen? • Verbraucherorientiert: Darf Mieter Abrechnung kürzen? • Unruhestiftender Mieter: Was kann man dagegen tun? • Garagenstellplätze: Wie kostengünstig räumen?

RECHT KURZ 129
Betriebskostenabrechnung: Pauschalabzug für nicht umlagefähigen Teil der Hauswartkosten unzulässig • Abwasserentsorgung: Grundstückseigentümer haftet nicht immer • Überhängende Zweige: Bei Baumschutzsatzung kein Selbsthilferecht • Nur für die Zukunft: Umstellung auf verbrauchsabhängige Abrechnung • Grunddienstbarkeit: Auch nach Teilung des herrschenden Grundstücks • Verjährungsbeginn: Anspruchstellung am letzten Tag • Betriebskosten: Erstmals nach über 20 Jahren abgerechnet – BGH: zulässig

RECHT & PRAXIS 132
Straßenreinigung: Kommunen dürfen nicht alle Pflichten auf die Anlieger abwälzen • Schwarzbau: Wegen (falscher) amtlicher Zusage kein Abriss

RUND UM HAUS & GARTEN 133
Keine Chance für Langfinger: Senioren lassen Einbrecher alt aussehen • Stiftung Warentest: Mit programmierbaren Thermostaten jeden Raum individuell heizen • Stiftung Warentest: Moderne Brennwertkessel sparen kräftig

BÜCHER & SOFTWARE 136

AUS DEN VEREINEN 137

IMPRESSUM 133



ENERGIEAUSWEIS

Mit Inkrafttreten der neuen Energieeinsparverordnung wird der Energieausweis auch im Gebäudebestand bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung Pflicht. Eine schlechte Energiebilanz wirkt sich zudem nicht nur auf die laufenden Heizkosten negativ aus, Fachleute rechnen mit

fallenden Preisen für Häuser, die im Energiepass schlecht abschneiden. Eine gute Dachdämmung sollte beispielsweise immer ganz oben auf der Liste der Modernisierungsmaßnahmen stehen. Was von nun an auf die Vermieter bzw. Verkäufer zukommen kann, haben die Experten von Haus & Grund zusammengefasst.

Foto: djd/Paul Bauder

ZUM TITELBILD

Terrassen und Balkone sind in der warmen Jahreszeit der Lieblingsplatz so mancher Familie. Und dieser darf gern XXL-Größe haben, sofern Haus und Grundstück das hergeben. Für eine optimale Nutzung sollten die Sitzbereiche jedoch unbedingt über einen Sonnenschutz verfügen. Markisen spenden Schatten bei intensivem Sonnenschein und halten die Temperatur, wenn es abends abkühlt. Was aber, wenn die zur Verfügung stehende Hausfassade nicht ausreichend breit oder der Terrassengrundriss vom üblichen Querformat abweicht und länglich geschnitten ist?

Ein Optimum an Schutz bieten weitausladende Markisen, die dennoch nur wenig Platz an der Fassade benötigen. So lässt sich beispielsweise eine 110 cm breite Anlage auf eine Länge von 150 cm ausfahren. Das wertet selbst kleine Außenbereiche auf.



Foto: MHZ